

§ 534 Pflicht- und Anstandsschenkungen

Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerruf.

- 1 Der Beschenkte weist die Umstände nach, aus denen sich ergibt, dass die Schenkung sittlicher Pflicht oder der Rücksicht auf den Anstand entsprang, um sich so gemäß § 534 der Rückforderung nach § 528 oder dem Widerruf nach § 530 zu entziehen. Für diese Beweislastzuordnung spielt keine Rolle, ob der Ausschluss als rechtshindernde Einwendung (was vorzugswürdig erscheint) oder lediglich als in die Disposition des Beschenkten gestellte Einrede anzusehen ist¹.

1 Zur Meinungsverschiedenheit um die Einstufung von § 534 siehe *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 24 (selbst Einrede bevorzugend); *MK-BGB/Koch*, Rn 7 (ebenso); *Erman/Hähnchen*, Rn 5 (selbst mit Neigung zu rechtshindernder Tatsache); *Staudinger/Wimmer-Leonhardt* (2005), Rn 5 (ebenso für Einwendung).

1 BGH MDR 1980, 749; *Schmidt-Futterer/Blank*, Vor § 535 Rn 121; *Sternel*, Mietrecht, I Rn 221.